

# 5

## Anforderungen an Schieber- Entmistungsanlagen

Inhalt

	Seite
1 Zweck	3
2 Anforderungen	3

# 1 Zweck

Diese Technische Information fasst die sicherheitstechnischen Anforderungen an Schieber-Entmistungsanlagen zusammen.

Sie soll dem Unternehmer, Architekten und Konstrukteur der Anlage Hinweise zur sicherheitsgerechten Planung und Errichtung geben.

Sie gilt für Schieber-Entmistungsanlagen mit einer Schiebergeschwindigkeit  $\leq 4$  m/min und eine Schieberhöhe  $\leq 200$  mm.

# 2 Anforderungen (siehe auch VSG 2.1 § 16)

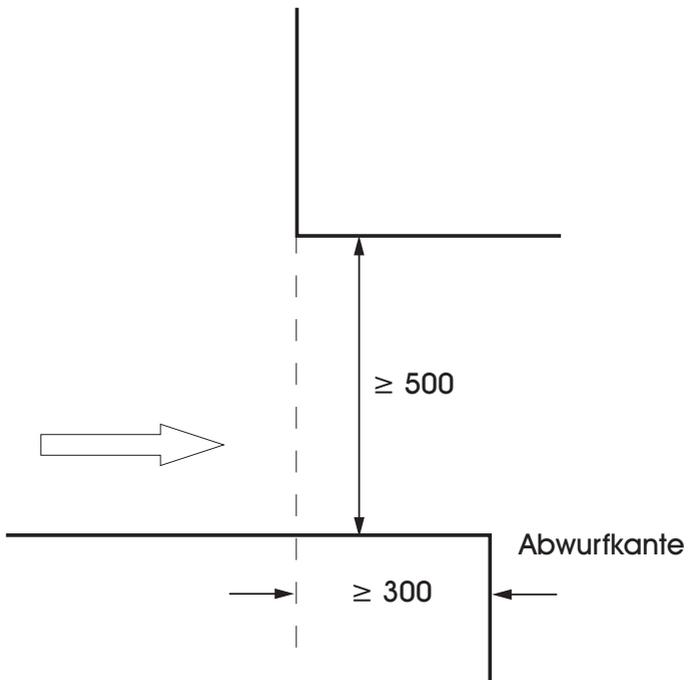
## 2.1 Sicherheitsabstände

2.1.1 Gefahrstellen zwischen Schieber und festen Gebäudeteilen, wie Mauerdurchbrüche, Tore, Pfeiler usw., sowie Teile der Aufstallung können durch einen Freiraum von mindestens 500 mm über der Schieberlaufbahn vermieden werden.

2.1.2 Kann der Abstand von 500 mm nicht eingehalten werden, müssen andere Maßnahmen getroffen werden, z. B.:

- Abschaltvorrichtungen, wie Schalteisen, Reißlein oder überwachte Pendelklappen vor den Gefahrenbereichen; bei Berühren durch Person oder Tier wird die Bewegung des Schiebers stillgesetzt
- Schalter ohne Selbsthaltung (Tastschalter) für die Schieberbewegungen (Ortsbindung: Bedienperson muss Schalter gedrückt halten)
- Schrittschaltung (Schieber hält 2 m vor der Gefahrstelle an, rückt dann in Schritten von ca. 30 cm vor, Personen und Tiere können rechtzeitig den Gefahrenbereich verlassen)

2.1.3 An der Übergabestelle Kotrinne/Entmistungskanal muss der Horizontalabstand von der stallseitigen Kante des Mauerdurchbruchs oder einer dort vorhandenen Abtrennung zur Abwurfkante mindestens 300 mm betragen, so dass in diesem Bereich ein vom Schieber erfasster Fuß (Mensch oder Tier) nicht über die Abwurfkante rutschen kann.



Sicherheitsabstände im Bereich des Kotalauswurfs

2.1.4 Quetsch- und Scherstellen im Fußbereich müssen z. B. durch geeignete Abschrägung der Schieberaußenkanten beseitigt werden.

## **2.2 Abwurfkanäle/-schächte**

Abwurfkanäle/-schächte müssen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sein, z. B. durch Umwehrung oder durch klappbare durchtrittsichere Abdeckung oder geeignete Roste im befahr- und begehbaren Bereich (VSG 2.8 § 3).

## **2.3 Führung von Zugseilen und Ketten**

Auflaufstellen an Winden und Rollen müssen gesichert sein (VSG 3.1 § 50) durch:

- geeignete Gestaltung des Gehäuses
- zusätzliche Schutzeinrichtungen (Abdeckhauben, Gitter etc.)

## **2.4 Elektrische Anlage, Steuerung**

Bei der Errichtung sind gemäß VSG 1.4 § 1 die VDE-Bestimmungen VDE 0100, insbesondere Teil 705 und EN 60 204-1/VDE 0113 Teil 1, zu beachten:

- Der Hauptschalter muss abschließbar sein, um z. B. unbefugtes Einschalten bei Wartungsarbeiten zu verhindern
- Die Steuerung für die sicherheitsrelevanten Bewegungen des Schiebers muss mindestens Kategorie 1 nach EN 954-1 entsprechen
- An den Stallzugängen sind Not-Aus-Taster vorzusehen, z. B. Ausgang vom Melkstand oder Zugänge zum Boxenlaufstall vom Futtertisch aus

## **2.5 Warnhinweise**

An den Stallzugängen ist auf die Gefährdung durch den automatischen Anlauf der Entmistungsanlage hinzuweisen.

## **2.6 Betriebsanleitung**

Vom Hersteller oder Importeur ist eine Betriebsanleitung mit allen erforderlichen Angaben zu Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage mitzuliefern.

Anmerkung:

Auf die Anforderungen der Maschinenrichtlinie (98/37 EWG) bezüglich der Konformitäts-/Herstellererklärung wird hingewiesen.



Herausgeber:  
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel  
☎ 0561 9359-0  
[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Stand: 1/2014

